

2. VERGABEKAMMER
des Landes Hessen
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

69 d - VK - 24/2015



Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

beigeladen:

- Beigeladene-

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen:

Gesamtsanierung

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Schwarz und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin Denz-Kinzel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2015 am 27. Juli 2015 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Die Hinzuziehung je eines Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner und die Beigeladene wird für notwendig erklärt.
4. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner schrieb am 6. Februar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Vergabe-Nummer 215/S029-049147 Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen, aufgeteilt in zwei Losen im Verhandlungsverfahren europaweit aus. Gegenstand des Loses 1 sind die Architekturleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß § 33 HOAI. In der Bekanntmachung sind unter VI.3) für das Los 1 folgende Auftragskriterien genannt:

- Präsentation eines vergleichbaren Projektes, einschl. Bauaufgabe, Kostenverfolgung, Terminverfolgung und -einhaltung 40%,
- Qualifikation/Referenzen Personal, Projektleiter und Projektteam 20%,
- Baustellenpräsenz während der Bauzeit 20%,
- Honorar 15%,
- Gesamteindruck Präsentation 5%.

Der Antragsgegner gab weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen Honorarzone vor. Auch verzichtete er auf die Bestimmung einer Bindefrist. Mit den Architekturleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 war die Beigeladene vorab beauftragt.

Die Antragstellerin bewarb sich auf das ausgeschriebene Los 1 und wurde mit Schreiben vom 1. April 2015 vom Antragsgegner zu einer Präsentation am 27. April 2015 eingeladen. Mit Schreiben vom 23. und E-Mail vom 29. April 2015 gab die Antragstellerin ein Honorarangebot ab, legte ihrem Angebot die Honorarzone IV zugrunde und nahm von sich aus eine Bindefrist auf, die am 30. Juni 2015 endete.

Mit Informationsschreiben gemäß § 101a GWB vom 5. Mai 2015, der Antragstellerin am selben Tag per E-Mail zugegangen, teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, er beabsichtige, den Auftrag der Beigeladene zu erteilen. Grund für die Entscheidung des Antragsgegners für die Erteilung des Zuschlages auf das Angebot der Beigeladenen war die Bewertung des Angebotes der Antragstellerin hinsichtlich des Auftragskriteriums „Honorar“ innerhalb der bekanntgemachten Wertungsmatrix. Bei allen anderen Auftragskriterien erhielt die Antragstellerin jeweils die höchste Punktzahl.

Mit E-Mail vom 5. Mai 2015 bat die Antragstellerin um weitere Informationen hinsichtlich der gravierenden Punktedifferenz bei dem Auftragskriterium „Honorar“. Sie gehe davon aus, dass die Entscheidung allein auf unterschiedlichen Honorarkalkulationen und nicht auf der Qualifikation der Bieter beruhe. Sie bat deshalb um kurzfristige Offenlegung der Honorarkalkulation. Des Weiteren habe es keine gleichlautende Angebotsgrundlage zur Ermittlung des Honorars (Kostenberechnung Bestand, Kostenschätzung Neubau, etc.) für alle Bieter gegeben. Die Vergleichbarkeit sei bereits hieraus möglicherweise nicht gegeben. Möglicherweise habe es auch einen Kenntnisvorteil für den vorbefassten Planer (die Beigeladene) aus der konkreten Vor-Ort-Kennntnis des Projektes und der Durchführung der Leistungsphasen 1 bis 4 gegeben. Dieser Kenntnisvorteil dürfe jedoch nicht zum Nachteil für die anderen Bieter gereichen.

Hierauf antwortete der Antragsgegner mit E-Mail vom 7. Mai 2015 und fügte als Anlage die Honorarauswertung des Loses 1 ungeschwärzt bei. Die Berechnung sei gemäß der veröffentlichten Bewertungsmatrix erfolgt. Der Antragsgegner legte dar, wie die Bewertung des Angebotes der Antragstellerin erfolgt sei. Darüber hinaus teilte er der Antragstellerin mit, allen Bietern seien die identischen Unterlagen zur Honorarberechnung zur Verfügung gestellt worden und daher sei die Vergleichbarkeit der Angebote gegeben. Sämtliche Planungsergebnisse seien allen Bietern über einen entsprechenden Link zugänglich gemacht worden.

Diese E-Mail vom 7. Mai 2015 landete jedoch im Spam-Filter der Antragstellerin, wo diese sie erst am 13. Mai 2015 fand. Bereits am 11. Mai 2015 hatte sich die Antragstellerin an ihre Verfahrensbevollmächtigten gewandt und mit Schreiben vom 12. Mai 2015 die fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“, die Änderung des Auftragskriteriums Präsentation eines vergleichbaren Projektes einschließlich „Baufaufgabe, Kostenverfolgung, Terminverfolgung und -einhaltung“, sowie die Intransparenz des Auftragskriteriums „bauliche Umsetzung, Kosten und Termine“ gerügt. Des Weiteren hatte sie die Rechtswidrigkeit und Intransparenz des Auftragskriteriums „Projektteam“ sowie die Rechtswidrigkeit des Auftragskriteriums „Gesamteindruck Präsentation“ gerügt, da dieses eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien beinhalte.

Nachdem die Antragstellerin die E-Mail des Antragsgegners vom 7. Mai 2015 in ihrem Spam-Filter vorgefunden hatte, rügte sie mit anwaltlichem Schreiben vom 13. Mai 2015 weitere Vergaberechtsverstöße. Bezüglich der Honorarbewertung seien Unterkriterien gebildet worden, die den Bewerbern nicht mitgeteilt worden seien.

Aus der beigefügten Honorarauswertung zeige sich, dass die Beigeladene ein Honorarangebot auf der Grundlage der Honorarzone III abgegeben habe. Dies verstoße gegen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, wonach das Bauvorhaben wegen seiner Schwierigkeit zweifellos unter die Honorarzone IV - hohe Anforderungen - falle. Auf das unterhalb der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure liegende Angebot der Beigeladenen könne der Zuschlag nicht erteilt werden. Der Antragsgegner wäre gemäß § 7 HOAI allenfalls berechtigt gewesen, das Honorarangebot auf die sich aus der Honorarzone IV ergebenden Mindestsätze anzuheben. Im Übrigen habe die Beigeladene aufgrund der vollständigen Kenntnis von den von ihr, der Beigeladenen, erarbeiteten Planungsgrundlagen und Festlegungen bei der mit zu verarbeitenden Bausubstanz wesentlich präziser kalkulieren können als alle anderen Bewerber. Nur die Beigeladene habe ein Angebot auf der Grundlage der Honorarzone III abgegeben.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 ließ der Antragsgegner durch seine Verfahrensbevollmächtigten mitteilen, dass er an seiner Vergabeabsicht festhalte und den Rügen nicht abhelfen wolle. Eine ausführliche Begründung sollte der Antragstellerin noch zugehen. Da die in Aussicht gestellte ausführliche Begründung weder der Antragstellerin noch ihren Verfahrensbevollmächtigten zugeing, beantragte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 19. Mai 2015 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Zur Begründung führt sie aus, der Nachprüfungsantrag sei zulässig, da sie unverzüglich gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB gerügt habe. Darüber hinaus liege auch kein Verstoß gegen § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB vor. Für die Antragstellerin seien die Vergabeverstöße weder aus der Bekanntmachung noch aus den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen. Die Änderung der Auftragskriterien habe die Antragstellerin erst mit Schreiben vom 5. Mai 2015 mitgeteilt. Gerügt werde nicht das Auftragskriterium „Honorar“ als solches, sondern die konkrete, aufgrund der Bekanntmachung noch nicht erkennbare Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“. Gleiches gelte für die Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien in der Bekanntmachung. Diese seien für die Antragstellerin nicht erkennbar gewesen. Dies gelte insbesondere für Architekten und Ingenieure, die regelmäßig keine juristische Vorbildung besäßen.

Die Begründetheit des Nachprüfungsantrages ergebe sich aus der fehlerhaften Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“. Die Beigeladene sei als Auftragnehmer der Leistungsphasen 1 bis 4 vorbefasst gewesen und habe damit als Einzige vollständige Kenntnis von den dort erarbeiteten Planungsunterlagen und Festlegungen. Diese Kenntnisse hätten den anderen Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 VOF im Rahmen des Vergabeverfahrens vollständig zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch sei es der Beigeladenen aufgrund ihrer Vorbefassung möglich gewesen, bei Erstellung des Honorarangebotes viel besser auf die Vorstellungen des Antragsgegners einzugehen. Dies stelle eine rechtswidrige Ungleichbehandlung gemäß § 97 Abs. 2 GWB und § 2 Abs. 2 VOF dar. Besonders nachdrücklich ergebe sich dies aus der beigefügten Honorarbewertung.

Des Weiteren habe nur die Beigeladene ein Honorarangebot auf der Grundlage der Honorarzone III abgegeben. Dies verstoße gegen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, da das Bauvorhaben wegen seiner Schwierigkeit zweifellos unter die Honorarzone IV falle. Aus dem Unterschied zwischen der Bewertung der Antragstellerin und der Bewertung der Beigeladenen hinsichtlich des Honorars ergebe sich außerdem, dass der Antragsgegner eine inkongruente Bewertungsmethode angewandt haben müsse, bei der schon kleinere Preisunterschiede zu einem großen Abstand zwischen zwei Bewerbungen führten. Dies habe zur Folge, dass das Auftragskriterium „Honorar“ eine gegenüber der tatsächlichen Gewichtung von 15% überproportionale Bedeutung gewinne, so dass Bewerber, die ein schlechteres Angebot abgegeben hätten als die Beigeladene, dies auch durch sehr gute Bewertungen bei den anderen Auftragskriterien nicht ausgleichen könnten.

Auch sei der Nachprüfungsantrag deshalb begründet, weil das Auftragskriterium „Honorar“ intransparent sei. Der Antragsgegner habe bezüglich der Honorarbewertung Unterkriterien gebildet (5%-Punkte bezüglich der angesetzten anrechenbaren Kosten, 10%-Punkte auf Grundlage der Honorarsumme) und zu diesen Unterkriterien weitere Bewertungskriterien vorab festgelegt, ohne dies den Bewerbern mitzuteilen.

Auch habe der Antragsgegner eine unzulässige Änderung des Auftragskriteriums „Präsentation eines vergleichbaren Projektes, einschließlich Bauaufgabe, Kostenverfolgung, Terminverfolgung und -einhaltung“, vorgenommen. Die Auftragskriterien „Bauliche Umsetzung“, „Kosten und Termine“ seien intransparent. Darüber hinaus sei auch das Auftragskriterium „Qualitätsmanagement“ rechtswidrig, da dieses in der Bekanntmachung als Auftragskriterium nicht benannt worden sei. Das Auftragskriterium „Qualifikation/Referenzen, Personalprojektleiter und Projekt-Team 20%“ sei ebenfalls rechtswidrig, weil es sich dabei um Eignungskriterien handele, die auf der Ebene der Auftragskriterien nicht verwandt werden dürften. Zudem seien auch diese Kriterien intransparent. Gleiches gelte für das Auftragskriterium „Gesamteindruck Präsentation“. Auch bei diesem handele es sich wegen der Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien um ein vergaberechtswidriges Kriterium. Schließlich rügt die Antragstellerin, das Vergabeverfahren sei nicht nach § 12 VOF fortlaufend dokumentiert worden. Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner gegen Vergabevorschriften verstoßen hat und die Antragstellerin hierdurch in ihren Rechten verletzt ist,
2. dem Antragsgegner aufzugeben, das Vergabeverfahren mindestens ab Angebotsbewertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, der Antragstellerin fehle bereits die erforderliche Antragsbefugnis nach § 107 Abs. 2 GWB, da das Angebot der Antragstellerin wegen Ablaufs der Zuschlags- und Bindefrist erloschen sei. Zudem belege die Antragstellerin mit ihrem Angebot lediglich den dritten Rang, sodass ihr insoweit kein Schaden drohe. Darüber hinaus sei das Honorarangebot der Antragstellerin wegen einer unzulässigen Änderung derselben nach Ablauf der für den 27. April 2015 bestimmten Frist zur Angebotsabgabe von der Angebotswertung auszuschließen. Die Antragstellerin habe mit ihren E-Mails vom 29. April 2015 eine unzulässige nachträgliche Änderung des Honorarangebotes vom 23. April 2015 vorgenommen.

Des Weiteren fehle es an der Unverzüglichkeit der Rügeerhebung. Auch mit allen anderen vermeintlichen Vergabeverstößen mit Ausnahme der Rüge hinsichtlich einer vermeintlich unzulässigen Änderung verschiedener Auftragskriterien sei die Antragstellerin entweder nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GWB präkludiert.

Der Nachprüfungsantrag sei auch unbegründet, weil keine fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums Honorar vorgenommen worden sei. Der Antragsgegner habe sämtliche von der Beigeladenen erarbeiteten Planungsunterlagen allen übrigen Bewerbern zur Verfügung gestellt und sei damit seinen Verpflichtungen aus § 4 Abs. 5 VOF vollumfänglich nachgekommen. Im Einladungsschreiben habe der Antragsgegner ausdrücklich auf die im Internet abrufbaren vorliegenden Planungsergebnisse verwiesen und den betreffenden Link im Einladungsschreiben benannt. Die vom Antragsgegner überlassenen Projektunterlagen sowie die übermittelten Honorargrundlagen, so insbesondere die in den Projektunterlagen enthaltenen Kostenermittlungen, versetzten alle Bewerber in die Lage, ein wettbewerbsfähiges Angebot abzugeben. Darüber hinaus habe die Beigeladene die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz anhand einer Empfehlung des Bundeswirtschaftsministeriums vorgenommen und nicht etwa aufgrund von Projektkennnisse, die anderen Bewerbern nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die Eingangswerte dafür hätte jeder andere Bewerber anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen problemlos selbst ermitteln können. Auch handele es sich bei der von der Beigeladenen angebotenen Honorarzone III um kein die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure unterschreitendes Angebot. Die Beurteilung, wie hoch die Planungsanforderungen seien, obliege den Bieter, worauf im Einladungsschreiben hingewiesen worden sei. Nach der Rechtsprechung sei der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Bewerbern die anzuwendende Honorarzone verbindlich vorzugeben.

Auch die Bewertungsmethode hinsichtlich des Honorars sei nicht inkongruent. Vielmehr habe der Auftraggeber das Auftragskriterium „Honorar“ mit der bekanntgegebenen Gewichtung von 15% ordnungsgemäß gewertet. Im Übrigen sei das Auftragskriterium „Honorar“ auch nicht intransparent und der Antragsgegner habe auch keine Unterkriterien gebildet.

Vorsorglich weise er darauf hin, dass sich auch ohne Berücksichtigung des Bewertungsschemas des Antragsgegners keine bessere Platzierung des Angebotes der Antragstellerin in Bezug auf ihr Honorar ergeben würde. Würde man das Honorar - wie bekannt gegeben - lediglich bezogen auf die Honorarzone proportional mit 15% bewerten, würde die Antragstellerin ebenfalls den dritten Platz erreichen.

Darüber hinaus seien die bekannt gemachten Kriterien nicht geändert worden. Sie seien vielmehr der Angebotsbewertung zugrunde gelegt worden, lediglich seien die Begriffe teilweise sprachlich unpräzise bzw. in der jeweiligen Kurzform benannt worden und darüber hinaus das Merkmal „Qualifikationen des Personals“ aufgrund eines Schreibfehlers als „Qualitätsmanagement“ bezeichnet worden. Aus der Vorabinformation nach § 101a GWB ergebe sich die in der Summe angegebene Gesamtgewichtung der einzelnen Auftragskriterien. Insoweit wird wegen der weiteren Ausführungen auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 30. Juni 2015 (Seiten 3 bis 4) Bezug genommen. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 11. Juni 2015 und 30. Juni 2015 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2015 wurde die Beigeladene zum Nachprüfungsverfahren hinzugezogen und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, wovon sie Gebrauch gemacht hat.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Nachprüfungsantrag sei bereits unzulässig, da es der Antragstellerin an der erforderlichen Antragsbefugnis gemäß § 107 Abs. 2 GWB fehle. Darüber hinaus habe die Antragstellerin die geltend gemachten Vergaberechtsverstöße nicht rechtzeitig gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB gerügt und sei deshalb mit deren Geltendmachung präkludiert.

Der Nachprüfungsantrag sei auch unbegründet. Die von ihr angebotene Honorarzone III sei nicht zu beanstanden. Die Einordnung des hier in Streit stehenden Objektes in die Honorarzone IV sei nicht vertretbar. Die Antragstellerin übersehe, dass es insoweit lediglich auf eine vertretbare Festlegung der Honorarzone ankomme. Darüber hinaus habe die Ermittlung der Honorarzone nach den Vorgaben des Antragsgegners den Bietern obliegen. Auch dies sei vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Vorgabe der Honorarzone lasse sich weder aus § 6 VOF noch aus den allgemeinen Grundsätzen des Vergaberechtes ableiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Ermittlung der Honorargrundlagen einschließlich der Honorarzone Sache der Bieter. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hätte der Antragsgegner den Bietern daher auch nicht mitteilen müssen, dass die Honorarzone III nicht zu beanstanden sei. Wegen des weiteren Vortrages wird auf den Schriftsatz der Beigeladenen vom 30. Juni 2015 Bezug genommen.

Die mündliche Verhandlung fand am 2. Juli 2015 statt. Hinsichtlich der von der Antragstellerin geltend gemachten vermeintlichen Vergabeverstöße hat sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass die fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums „Baustellenpräsenz“ das Los 2 der Ausschreibung betrifft. Die Antragstellerin lässt die Rüge insoweit fallen. Des Weiteren hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass bezüglich des Begriffes „Qualitätsmanagement“ dem Antragseegner ein Schreibfehler unterlaufen ist und das Auftragsmerkmal Qualifikation/Referenzen, Personalprojektleiter und Projekt-Team gemeint war. Sowohl aus der Bekanntmachung als auch den Vergabeunterlagen und dem Informationsschreiben nach § 101a GWB ergibt sich, dass der Antragsgegner dieses Auftragsmerkmal zutreffend mit 20%, wie bekannt gemacht, gewertet hat.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin gerügten unzulässigen Änderung des Auftragskriteriums „Präsentation eines vergleichbaren Projektes einschließlich Bauaufgabe, Kostenverfolgung, Terminverfolgung und -einhalten“ hat der Antragsgegner klargestellt, dass dieses insgesamt, wie in der Bekanntmachung enthalten, mit 40% gewertet wurde, im Informationsschreiben vom 5. Mai 2015 aber bedauerlicherweise sprachlich nicht präzise gefasst worden seien. Insoweit erübrigt sich für die Vergabekammer eine weitere Prüfung dieser Rügen.

Die Beteiligten haben, wie in der mündlichen Verhandlung von der Vergabekammer vorgegeben, die Honorarzonenermittlung fristgerecht schriftlich vorgelegt. Der Antragsgegner hat mit seinem Schriftsatz vom 16. Juli 2015, was ihm nicht nachgelassen war, eine Vergleichswertung der Angebote unter Zugrundelegung der Honorarzone IV vorgelegt, nach der die Antragstellerin danach mit ihrem Angebot weiterhin auf Platz 3 der Wertung liegen würde. Die Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 16. Juli 2015, was ihr ebenfalls nicht nachgelassen war, nochmals zur Zulässigkeit und Begründetheit des Nachprüfungsantrages unter Bezugnahme auf die mündliche Verhandlung Stellung genommen. Die insoweit nicht nachgelassenen Schriftsätze geben keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, den Inhalt der vor der Vergabekammer entstandenen Verfahrensakte, den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 2. Juli 2015 sowie auf die Vergabeakten Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden sind.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig (dazu A.), soweit zulässig, ist er aber unbegründet (dazu B.).

- A. Der Nachprüfungsantrag ist nur teilweise zulässig. Zwar ist der Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB eröffnet (dazu I.) und die Antragstellerin größtenteils antragsbefugt (dazu II.). Sie ist aber teilweise mit ihrem Rügevorbringen präkludiert (dazu III.).
- I. Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB ist eröffnet. Bei dem Antragsgegner handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB, bei dem zu vergebenden Auftrag um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 Abs. 1, 4 GWB.
- II. Die Antragstellerin ist gemäß § 107 Abs. 2 GWB nur zum Teil antragsbefugt. Nach dem Vortrag der Antragstellerin ist die Möglichkeit einer Rechtsverletzung sowie eines Schadens teilweise ausgeschlossen (dazu 1.). Die von der Antragstellerin gesetzte Bindefrist führt nicht zu einem Entfall der Antragsbefugnis (dazu 2.). Zwar bestehen im Hinblick auf den Vortrag des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 16. Juli 2015 erhebliche Zweifel an der Antragsbefugnis der Antragstellerin, die Kammer lässt dies jedoch ausdrücklich dahingestellt (dazu 3.).
1. Zwar ergibt sich – soweit sie nicht präkludiert ist (dazu sogleich unter A.III.) – aus dem Vortrag der Antragstellerin in sämtlichen Punkten die Möglichkeit einer Rechtsverletzung (dazu a)). Soweit die Antragstellerin allerdings die Wertung des Honorars anhand unzulässiger Unterkriterien rügt, ist ein Schaden ausgeschlossen (dazu b)).
- a) Nach dem Vortrag der Antragstellerin, das Angebot der Beigeladenen liege unterhalb der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Antragstellerin durch eine fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“ in eigenen Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt ist. Denn nach § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF hat der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Entscheidung über die Auftragserteilung die Verpflichtung zu prüfen, ob sich die Angebote aller Bieter im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen der hier zur Anwendung kommenden Honorarordnung bewegt und die Mindest- und Höchstsätze nach § 7 HOAI eingehalten sind (Müller-Wrede in: Müller-Wrede, Kommentar zur VOF, § 11 RdNr. 105 ff.).
- b) Allerdings hat der Antragsgegner insoweit plausibel dargelegt, dass auch dann, wenn die Honorarangebote der Bieter ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten; der mitzuarbeitenden Bausubstanz; des Umbauzuschlag sowie der Nebenkosten mit 15% gewertet würden, die Antragstellerin weiterhin nur den dritten Platz erreicht hätte. Insoweit ist ein Schaden der Antragstellerin von vornherein ausgeschlossen, sodass ihr insoweit die erforderliche Antragsbefugnis fehlt.

-
2. Die Möglichkeit eines hierdurch bereits entstandenen oder drohenden Schadens entfällt nicht dadurch, dass die Antragstellerin von sich aus eine Bindefrist in ihr Angebot aufgenommen hat, die zum 30. Juni 2015 endete. Die damit verbundene Frage, ob nach Ablauf der Bindefrist das Angebot der Antragstellerin nach § 146 BGB erloschen ist, ist ebenso eine Frage der Begründetheit wie die vom Antragsgegner vertretene Auffassung, die Antragstellerin sei wegen der mit der Bestimmung einer Bindefrist verbundenen Änderung der Vergabeunterlagen zwingend auszuschließen. Die Möglichkeit eines Schadenseintrittes, die darin liegen kann, dass kein Ausschlussgrund vorliegt und in der Stellung des vorliegenden Nachprüfungsantrages eine konkludente Verlängerung der Bindefrist zu sehen ist, ist ausreichend.
 3. Allerdings bestehen im Hinblick auf den Vortrag des Antragsgegners in seinem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 16. Juli 2015 Zweifel an der Antragsbefugnis der Antragstellerin. Die Vergabekammer lässt dies - im Hinblick auf den mit einer weiteren mündlichen Verhandlung bzw. weiteren Schriftsatz austausches verbundenen Zeitverlust sowie der Unbegründetheit des Nachprüfungsantrages - jedoch ausdrücklich offen.
- III. Die Antragstellerin ist mit ihren Rügen teilweise präkludiert. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die angeblich unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien (dazu 1.) als auch im Hinblick auf behauptete Intransparenz dieses Kriteriums (dazu 2.). Demgegenüber die Rüge, der Antragsgegner habe das Zuschlagskriterium „Honorar“ unzutreffend bewertet, noch rechtzeitig erfolgt (dazu 3.).
1. Soweit die Antragstellerin eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bezüglich der Auftragskriterien „Qualifikation/Referenzen, Personalprojektleiter und Projekt-Team“ sowie „Gesamteindruck Präsentation“ geltend macht, ist sie mit ihrem Vortrag gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB präkludiert, denn von diesem Kriterium hat die Antragstellerin bereits aufgrund der EU-Bekanntmachung vom 11. Februar 2015 Kenntnis erlangt. Der Vergaberechtsverstoß ist für die Antragstellerin auch erkennbar. Das Verbot der Vermischung von Zuschlagskriterien und Eignungskriterien ist mittlerweile wiederholt und vertieft behandelt worden, so dass sich ein durchschnittliches Unternehmen, das nicht völlig unerfahren auf dem maßgeblichen Markt ist und sich für einen größeren öffentlichen Auftrag interessiert, vor diesem Thema nicht verschließen kann (Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 5. November 2014 - 15 Verg 6/14; Oberlandesgericht München, Beschluss vom 25. Juli 2013 - Verg 7/13 - jeweils juris). Die Antragstellerin hätte mithin die vermeintlich unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen.

2. Gleiches gilt für die vermeintliche Intransparenz dieses Auftragskriteriums. Auch dies hätte die Antragstellerin spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen. Hierzu bedarf es nicht der Einholung rechtlichen Rates. Hier ist es für einen Bieter ohne Weiteres möglich zu entscheiden, ob anhand der mitgeteilten Kriterien hinreichend erkennbar ist, worauf es dem Auftraggeber ankommt bzw. ob die Kriterien hinreichend eindeutig verständlich sind oder nicht. Schließlich hat die Antragstellerin ein Angebot unterbreitet.
3. Soweit die Antragstellerin die fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“ geltend macht, hat sie dies unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB gerügt.
 - a) Die Antragstellerin hat entgegen der von ihr vertretenen Auffassung von den zugrundeliegenden Tatsachen für diesen behaupteten Vergaberechtsverstoß bereits durch die in ihren Spam-Filter gelangte E-Mail des Antragsgegners vom 7. Mai 2015 Kenntnis erlangt. Die E-Mail des Antragsgegners ist unstreitig an diesem Tag abrufbereit im elektronischen Postfach der Antragstellerin eingegangen und ihr damit auch zugegangen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger kommt es hierbei nicht an. Dass die Antragstellerin vorträgt, die E-Mail erst am 13. Mai 2015 im Spam-Filter gefunden zu haben, ist rechtlich unerheblich. Es kommt allein darauf an, dass die Antragstellerin durch ihr Verhalten (Angabe einer E-Mail-Adresse, vorherige Kommunikation mit dem Antragsgegner über E-Mail) einen entsprechenden Zugang eröffnet hat und die E-Mail des Antragsgegners in den Machtbereich der Antragstellerin gelangt ist. Zur Vermeidung von Missbrauch ist die Antragstellerin so zu stellen, als hätte sie die E-Mail des Antragsgegners vom 7. Mai 2015 nicht nur an diesem Tag erhalten sondern auch zur Kenntnis genommen. Wer mit dem Zugang von rechtserheblichen Erklärungen rechnen muss, hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Erklärung ihn rechtzeitig erreichen kann (Staudinger/Looschelders/Olzen, 2015, § 144 RdNr. 454 mit weiteren Nachweisen). Dieser allgemeine Grundsatz entfaltet auch im Vergabeverfahren uneingeschränkte Geltung. Es obliegt allein dem Bieter, seinen Betrieb so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und zuverlässige Kommunikation mit der Vergabestelle jederzeit gewährleistet ist (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 15. März 2012 - Verg 2/12 - juris; Losch, in: Ziekow-Völling Vergaberecht, 1. Auflage 2011, § 126 RdNr. 49 mit weiteren Nachweisen). Dies hat die Antragstellerin nicht getan. Sie ist deshalb nach § 242 BGB so zu stellen, wie wenn sie am 7. Mai 2015 Kenntnis von den Vergaberechtsverstößen erlangt hätte.
 - b) Die fehlerhafte Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“ hat die Antragstellerin gleichwohl unverzüglich mit Schreiben vom 12. Mai 2015 ausdrücklich gerügt und mit Schreiben vom 13. Mai 2015 ihre Rüge konkretisiert bzw. erweitert.

Auch wenn die Vergabekammer weiterhin davon ausgeht, dass das Merkmal „unverzüglich“ hinreichend durch die nationale ausdifferenzierte Rechtsprechung konkretisiert ist, soll nach der überwiegenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bei der Bestimmung des Merkmales „unverzüglich“ ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes sieht die Vergabekammer die Rügen noch als unverzüglich an.

- B. Der Nachprüfungsantrag ist jedenfalls unbegründet. Die Antragstellerin wird durch die vom Antragsgegner vorgenommene Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“ nicht in ihren Rechten gemäß § 97 Abs. 7 GWB verletzt. Die Wertung des Auftragskriteriums „Honorar“ ist nicht deshalb vergabefehlerhaft, weil der Auftraggeber keine Honorarzone festgelegt hat.
- I. Aus § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF folgt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Auftragserteilung den Preisrahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu berücksichtigen hat. Dementsprechend hat der Auftraggeber nur die Aufgabe zu prüfen, ob die Bieter ihrer Verantwortung, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure richtig anzuwenden, gerecht geworden sind oder ob eine preisrechts- und damit wettbewerbswidrige Unterbewertung vorgenommen bzw. eine Leistung zu einem überhöhten Preis angeboten wurde (Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Januar 2014 - I Verg 14/13 - juris; Müller-Wrede in: Müller-Wrede, a.a.O., § 11 RdNr. 97 ff.). Dabei stellt § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung ab. Im Vorfeld, d.h. bei Angebotslegung, ist es allein Sache des Bieters, den gesetzlichen Rahmen der einschlägigen Honorarordnung zu beachten. Die Vergabekammer geht mit dem Oberlandesgericht Koblenz (a.a.O.) davon aus, dass der Auftraggeber dementsprechend auch nicht verpflichtet ist, die Honorarzone bei einer Vergabe nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen verbindlich vorzugeben. Denn eine solche Verpflichtung der ausreibenden Stelle ergibt sich weder aus § 6 VOF (dazu 1.) noch aus den allgemeinen Grundsätzen des Vergaberechtes (dazu 2.). Weitere Gründe sprechen gegen eine verbindliche Vorgabe der anzuwendenden Honorarzone (dazu 3.). Entscheidend ist vielmehr, ob sich ein Angebot innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens hält (dazu 4.).
1. Gemäß § 6 VOF ist die Aufgabe so klar und eindeutig zu beschreiben, dass jeder Bieter sie im gleichen Sinne verstehen kann. Unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF bedeutet dies, dass auf der Grundlage der Aufgabenbeschreibung jedenfalls der nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zulässige Rahmen ermittelbar sein muss. Es entspricht gerade dem Wesen eines Verhandlungsverfahrens, das sowohl im Hinblick auf die zu erbringende Leistung als auch im Hinblick auf den zu zahlenden Preis ein Spielraum besteht.

2. Es liegt auch kein Verstoß gegen die sich aus § 97 GWB ergebenden Grundsätze der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs vor. Gleichbehandlung der Bieter im Wettbewerb bedeutet – wiederum unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF – dass die im Verhandlungsverfahren nur bedingt gewährleistete Vergleichbarkeit der Angebote einerseits durch die Gewährleistung von Verfahrensgleichheit, andererseits durch die Vorgabe eines Rahmens, der auch im Wege von Verhandlungen nicht verlassen werden darf, sicherzustellen ist.
3. Unabhängig von der Frage, ob die Vergabe einer Honorarzone bei einer unionsweiten Ausschreibung – wie das Oberlandesgericht Koblenz meint – hochproblematisch sein könnte, weil § 1 HOAI deren Anwendungsbereich auf Planer mit Sitz im Inland beschränkt und zudem noch voraussetzt, dass die Leistung auch vom Inland aus erbracht wird, so ist auf jeden Fall die gesetzliche Aufgabenzuweisung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu beachten.

Die Verantwortung für deren richtige Anwendung ist dem Planer zugewiesen. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine verbindliche Vorgabe des Auftraggebers den Verhandlungsspielraum in einem Verhandlungsverfahren einschränken könnte, was dem Sinn und Zweck des Verhandlungsverfahrens gerade zuwiderlaufen würde. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz wird auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 13. November 2004 – VII ZR 362/02 – juris) gerecht. Dieser hat ausdrücklich klargestellt, dass die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure den Parteien bei der „Einzonung“ einen gewissen Spielraum eröffnet. Eine von den Parteien vorgenommene „vertretbare“ Festlegung der Honorarzone genügt und muss danach auch von den Gerichten berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass es nicht eine einzig objektiv richtige Einarbeitung gibt.

4. Ob sich ein Angebot im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegt, ist auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 HOAI zu bestimmen. Liegt ein Angebot innerhalb des zutreffenden Mindest- und Höchstsatzes, so ist der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure eingehalten. Zwischen dem Höchst- und Mindestsatz ist damit ein Preiswettbewerb zulässig, auch im Rahmen des Verhandlungsverfahrens. Zu beachten ist dabei, dass gemäß § 7 Abs. 3 HOAI auch eine Unterschreitung des Mindestsatzes zulässig sein kann. Nimmt der Auftraggeber bei seiner Prüfung eine unzulässige Unterschreitung der Mindestsätze an, so ist er zunächst gehalten, eine Aufklärung des betreffenden Angebotes vorzunehmen. Ergibt diese, dass keine Mindestsatzunter- oder Überschreitung vorliegt, verbleibt das Angebot unverändert in der Wertung.

Stellt sich jedoch heraus, dass auch auf der Grundlage einer Aufklärung des Honorarangebots eine unzulässige Unter- oder Überschreitung vorliegt, so hat der Auftraggeber unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten, die entweder zum Ausschluss des Angebotes oder im Wege von Nachverhandlungen zu einer Anhebung oder Absenkung des angebotenen Honorars auf das zulässige Maß führen können (Müller-Wrede in: Müller-Wrede, a.a.O., § 11 RdNr. 106 bis 117).

- II. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Vergabekammer zu prüfen, ob die Vergabestelle die sich aus § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF ergebende Pflicht eingehalten, aus dem Ergebnis der Prüfung die richtigen Schlüsse gezogen und beides ausreichend dokumentiert hat.
 1. Dass der Antragsgegner vorliegend die Prüfung nach § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF ausreichend in der Vergabeakte dokumentiert hat, ist nicht ersichtlich. Jedoch hat der Antragsgegner dies in seinen anwaltlichen Schriftsätzen, der mündlichen Verhandlung und der aufgrund der mündlichen Verhandlung erbetenen schriftlichen Honorarbewertung nachgeholt (Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 13. Januar 2011 - 13 Verg 15/10 - juris, RdNr. 40).
 2. Aus dem Vortrag des Antragsgegners ergibt sich, dass sich das Angebot der Beigeladenen innerhalb des sich aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ergebenden Rahmens bewegt, so dass die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf deren Angebot nicht gegen § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF verstößt.
 - a) Wie dargelegt, ist es vergaberechtlich nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner keine Honorarzone vorgegeben hat, sondern vielmehr die richtige Anwendbarkeit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in die Hände der Bieter gelegt hat. Die Zuordnung zu den einzelnen Honorarzonen erfolgt nach § 5 Abs. 3 HOAI anhand der Regelbeispiele der einschlägigen Objektlisten sowie den Bewertungsmerkmalen und der Anzahl der Bewertungspunkte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellt eine Zuordnung anhand der Objektliste nur eine unverbindliche Vorauswahl für den Regelfall dar. Ob ein solcher letztendlich vorliegt, bedürfe stets der Überprüfung nach Maßgabe der nunmehr in § 35 HOAI 2013 genannten Merkmale. Die vorgelegten Honorarauswertungen belegen, dass vorliegend die Einordnung der Erweiterung und Sanierung der
sowohl in die Honorarzone III mit guten Argumenten vertretbar ist, als auch die Einordnung in Honorarzone IV gerade noch vertretbar erscheint. Maßgeblich ist aber, dass die von der Beigeladenen vorgenommene Zuordnung in die Honorarzone III vertretbar ist.
 - b) Nach der hier einschlägigen Objektliste Gebäude in der Anlage 10.2 der HOAI sind „Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen“ regelmäßig der Honorarzone III zuzurechnen.

Schulen mit hohen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten oder Bildungsakademien werden regelmäßig der Honorarzone IV zugeordnet. Die Beigeladene hat die sich aus der Objektliste ergebenden Zuordnung nach Maßgabe der in § 35 Abs. 2 HOAI genannten Bewertungsmerkmale verifiziert und die Anzahl der Bewertungspunkte nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 HOAI ermittelt. Der Antragsgegner hat vorliegend unter Berücksichtigung der Objektliste, der Bewertungsmerkmale und der Bewertungspunkte (§ 35 Abs. 4 HOAI) die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen vorgenommen. Sowohl die vom Antragsgegner als auch von der Beigeladenen vorgenommenen Bewertungen sind sachlich nachvollziehbar und plausibel. Die Vergabekammer sieht insoweit keinen Verstoß gegen das Gebot der Berücksichtigung der Honorarzonen der maßgeblichen Honorarordnung bzw. des Verbotes, die dort genannten Mindestsätze zu unterschreiten.

- c) Allein der Umstand, dass die Antragstellerin aus ihrer subjektiven Einschätzung heraus das hier in Streit stehende Objekt vom Schwierigkeitsgrad her der Honorarzone IV zugeordnet hat, führt nicht dazu, dass die Zuordnung der Beigeladenen bzw. des Antragsgegners hinsichtlich des Objektes in die Honorarzone III objektiv „falsch“ ist.

Der den Bietern bei der Einzonung zustehende Beurteilungsspielraum ergibt sich gerade daraus, dass der Schwierigkeitsgrad ein und desselben Objekts je nach Erfahrung, Größe und Zuschnitt des Büros des jeweiligen Berufsträgers unterschiedlich beurteilt werden.

- d) Die von der Vergabestelle vorzunehmende Prüfung, ob sich die Angebote gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF innerhalb des durch die einschlägige Honorarordnung vorgegebenen Rahmens bewegen sowie - im Falle eines Nachprüfungsverfahrens - die entsprechende Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der diesbezüglichen Bewertung der Vergabestelle durch die Vergabekammern und -senate gewährleisten auch den von der Antragstellerin zu Recht geforderten Rechtsschutz. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 114 Abs. 1 GWB können es Bieter verhindern, dass der Zuschlag auf ein Angebot erteilt wird, das - entgegen § 11 Abs. 5 Satz 3 GWB - den durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorgegebenen Rahmen verlässt.
3. Der Antragsgegner hat ausweislich der Vergabeunterlagen auch die jeweilige Honorarzuordnung bei allen Bietern berücksichtigt und in die von ihm bekannt gegebene Wertungsmatrix eingerechnet, mit dem Ergebnis, dass die Beigeladene insgesamt die meisten Punkte erhalten hat. Vergaberechtlich ist hier ebenfalls nichts zu beanstanden.

-
- III. Den Einwand der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ,dass eine alleinige Punktebewertung der Präsentation nicht ausreiche, kann die Vergabekammer dahingestellt sein lassen, denn ausweislich der Vergabeakten hat die Antragstellerin von allen Bietern hier die höchste Punktzahl (49 von 50 Punkten) erreicht, sodass selbst dann, wenn die Bewertung des Antragsgegners einen Verstoß gegen Vorschriften des Vergaberechts darstellte, sich die Wertungsreihenfolge nicht zu Gunsten der Antragstellerin ändern würde. Damit ist ein Schaden der Antragstellerin im Sinne des § 114 Abs. 1 GWB ausgeschlossen.
- C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.
- I. Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Antragstellerin im Verfahren unterlegen ist, trägt sie die Kosten, § 128 Abs. 3 GWB.
- II. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes, § 128 Abs. 2 GWB. Aus dem von der Antragstellerin angepassten Honorarangebot vom 29. April 2015 ergibt sich unter Anwendung der von der Vergabekammer des Bundes erstellten Gebührentabelle, die auch von der erkennenden Vergabekammer zugrundegelegt wird, eine Gebühr von €, sodass eine Gebühr in dieser Höhe festzusetzen war, § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB.
- III. Die Antragstellerin trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Antragsgegners und der Beigeladenen, § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB. Die Hinzuziehung je eines Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten des Antragstellers und der Beigeladenen war angesichts der Schwierigkeit des Vergaberechts unter Einbeziehung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie des Umfangs des zu klärenden Sachverhaltes notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 2 und 4 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 HVwVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, - Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz- Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Markus Schwarz
Hauptamtlicher Beisitzer